

RS Vwgh 1999/3/25 98/06/0141

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §11;

AVG §9;

Rechtssatz

Da der Umstand, dass die handlungsunfähige Partei im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, nicht dazu führen kann, dass damit die Handlungsfähigkeit gegeben wäre, sind auch im Fall der Vertretung eines Handlungsunfähigen durch einen Bevollmächtigten Akte, die entgegen § 11 AVG dem Handlungsunfähigen gegenüber gesetzt werden (mag der entsprechende Bescheid auch dem Bevollmächtigten zugestellt werden), unwirksam.

Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Kurator Sachwalter gesetzlicher Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060141.X02

Im RIS seit

24.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at